



Newsflash Umweltrecht

Februar/2022

Inhalt

1.	UVP-Bericht veröffentlicht: Verfahrensdauern konstant bei 7,2 Monaten	1
2.	Heftigen Diskussionen um Taxonomie-Bestimmungen der EU	3
3.	Aktuelles	5
4.	English Summary	6

1. UVP-Bericht veröffentlicht: Verfahrensdauern konstant bei 7,2 Monaten

Der Bericht des BMK über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) an den Nationalrat zeigt statistische Auswertungen der Verfahrensdauern. Mit 7,2 Monaten ab Fertigstellung der Unterlagen laufen UVPs in der Regel zügig ab. Verbesserungspotential zeigt sich bei Behördenausstattung und Schwellenwerten.

Fehlende Unterlagen Hauptgrund für längere Verfahren

Die jährlich rund 20 größten Bauprojekte Österreichs müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Dabei werden Auswirkungen auf die Umwelt unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren geprüft. Ein solches Großverfahren dauert, so der neue UVP-Bericht des BMK, derzeit im Schnitt rund 7,2 Monate ab Fertigstellung aller Unterlagen. Erst dann wird die Öffentlichkeit von dem Verfahren informiert. Wird die Vollständigkeitsprüfung mit einbezogen, also der Zeitraum vom Antrag bis zur Erlassung des Bescheides berechnet, dauert ein Verfahren derzeit rund 15,2 Monate. Damit zeigt sich auch: größter Zeitfresser in den Verfahren sind unvollständige Unterlagen, nicht die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Unverändert zeigt sich laut UVP-Bericht auch die Quote der genehmigten Projekte. Nur in 3% aller Prüfungen steht am Ende eine ablehnende Entscheidung der Behörde. Die UVP ist damit eindeutig kein „Verhinderungsinstrument“, sondern dient der punktuellen Anpassung von Unterfangen.

Verbesserungspotential bei Schwellenwerten und Behördenausstattung

Um UVP Verfahren effizienter zu gestalten und den Umweltschutz zu stärken, präsentierten Umweltschutzorganisationen drei konkrete Vorschläge: Die Senkung von Schwellenwerten, damit Projekte früher UVP-pflichtig werden, mehr personelle Ressourcen für Behörden und Gerichte, sowie neue Prüfungsschwerpunkte für Klima- und Bodenschutz. Gerade der Ausbau personeller Ausstattung bei Amtssachverständigen und den UVP-Behörden selbst ist eine Investition sowohl in die Effizienz von Verfahren als auch in deren Qualität. Das Senken von Schwellenwerten, also jener Grenzen, die entscheiden, für welche Projekte eine UVP nötig ist, wäre ein weiterer wesentlicher Schritt für den besseren Schutz der Umwelt. Denn nur im Bereich der UVP können durch die gleichzeitige Prüfung aller einschlägigen Gesetze Wechselwirkungen unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erläutert werden.

ÖKOBÜRO-Broschüre zur wirksamen Gestaltung von Umweltverfahren

Gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur analysierte ÖKOBÜRO im vergangenen Jahr zahlreiche Umweltverfahren, um Erfolgsfaktoren für deren Qualität und Effizienz herauszufinden. Das Ergebnis wurde im Dezember online präsentiert und ist nun auch als Broschüre verfügbar. Auch hier zeigt sich, dass die ausreichende personelle Ausstattung der Behörden wesentlich ist, um Umweltverfahren gut und rasch abzuwickeln. Daneben empfehlen sich auch ein klare Verfahrensstruktur und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.

Weitere Informationen:

[8. UVP Bericht des BMK \(pdf\)](#)

[Broschüre: Umweltverfahren wirksam gestalten \(pdf\)](#)

[ÖKOBÜRO Vorschläge zur Verbesserung von UVP Verfahren \(pdf\)](#)

2. Heftigen Diskussionen um Taxonomie-Bestimmungen der EU

Ein kürzlich veröffentlichter Entwurf zu den Taxonomie-Bestimmungen sorgt nach wie vor für viel Aufregung innerhalb der EU. Während insbesondere Frankreich die Energiegewinnung durch Atomkraft nicht aufgeben möchte, machen sich Umweltschutzorganisationen für nachhaltigere Formen der Energiegewinnung stark.

Verordnung zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

Die sogenannte „Taxonomie-Verordnung“ definiert bestimmte Umweltziele, nämlich Klimaschutz, Klimawandelanpassung, die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft sowie die Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltverschmutzung. Als „ökologisch nachhaltig“ sind Tätigkeiten laut der Verordnung dann einzustufen, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Umweltziele der EU leisten und gleichzeitig nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Umweltziele führen. Zudem müssen technische Bewertungskriterien und ein bestimmter Mindestschutz eingehalten werden. In der Praxis dient die Taxonomie-Verordnung der Finanzwelt als wissenschaftlich fundierte Klassifizierung bzw. Grundlage für Investitionen.

Neben Umweltzielen führt die Taxonomie-Verordnung auch aus, welche Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Davon umfasst sind etwa die Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz oder Ausbau sauberer bzw. klimaneutraler Mobilität. Für diese Zwecke sollen in begrenztem Ausmaß auch Tätigkeiten, die nicht CO₂-neutral sind, aber den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen, bevorzugt werden.

Die Kommission bewertet den potenziellen Beitrag und die Durchführbarkeit aller relevanten Technologien und legt allgemeine Bewertungskriterien fest. In einem am 2. Februar veröffentlichten Entwurf eines delegierten Rechtsakts hält die EU-Kommission nun fest, dass auch Erdgas und Atomenergie von den Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie-Verordnung erfasst sein sollen.

Umfassende Kritik am Kommissionsentwurf

Aus einem durch das Klimaschutzministerium (BMK) beauftragten Rechtsgutachten von Juli 2021 geht hervor, dass die Aufnahme von Atomenergie nicht mit der Taxonomie-Verordnung zu vereinbaren ist. Abgesehen davon, dass die Taxonomie-Verordnung diese Art der Energiegewinnung nicht unter den Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, anführt, bestehen weitreichende Umweltrisiken.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam nun auch die EU-Plattform für Nachhaltige Finanzwirtschaft im Rahmen einer umfassenden Evaluierung im Hinblick auf die umstrittenen energiewirtschaftlichen Tätigkeiten Atomenergie und Erdgas. Zudem stehe der Entwurf in Bezug auf Erdgas im Widerspruch zu den EU-weit geltenden Vorgaben zur Treibhausgasreduktion, Klimaneutralität und dem 1,5 Grad-Ziel. Die meisten Mitglieder der Plattform sahen ein ernsthaftes Risiko, dass das Rahmenwerk der nachhaltigen Taxonomie damit untergraben würde.

Kritikpunkte am delegierten Rechtsakt der Kommission betreffen jedoch nicht nur die inhaltliche Frage, sondern auch die fehlende Folgenabschätzung und mangelhafte Konsultation der Öffentlichkeit. Aufgrund der umfassenden Auswirkungen betrachten viele Expert:innen es als ungeeignet, eine solche Frage in Form eines delegierten Rechtsakts, also mittels EU-Sekundärrecht zu regeln und damit die Rolle des Europäischen Parlaments und die Stimme der EU-Bürger:innen im Rechtssetzungsverfahren stark einzuschränken.

Weitere Prüfschritte zu erwarten

Bis zum Sommer soll der delegierte Rechtsakt nun vom Rat und vom EU-Parlament angenommen werden. Dabei kann es allerdings zu keiner Abänderung des Texts mehr kommen. Eine Ablehnung würde die einfache Mehrheit im Parlament erfordern.

Bestimmte Staaten wie Österreich, Luxemburg und Deutschland haben inzwischen klargestellt, dass sie im Fall einer Verabschiedung Rechtsmittel gegen den Rechtsakt in Erwägung ziehen. Eine Anfechtung bei den Europäischen Gerichten könnte laut BMK-Gutachten jeden Rechtsakt betreffen, der auf der Grundlage der Taxonomie-Verordnung erlassen wird und die Kernenergie irgendwie in die europäische Taxonomie einbezieht.

Weitere Informationen:

[Taxonomie-Verordnung \(EU\) 2020/852](#)

[Entwurf der Kommission für einen delegierten Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung \(auf Englisch\)](#)

[Rechtsgutachten zur Einstufung von Kernenergie](#)

[Einschätzung der EU-Plattform für Nachhaltige Finanzwirtschaft \(auf Englisch\)](#)

3. Aktuelles

Beschwerden gegen Stadtstraßen-Änderung haben aufschiebende Wirkung

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden gegen die Änderungsgenehmigung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ durch die Wiener Landesregierung war rechtswidrig. Laut BVwG liegen die erforderlichen Voraussetzungen mangels „Gefahr im Verzug“ nicht vor und der Ausschluss ist nicht „dringend geboten“. [BVwG 04.02.2022, W270 2204219-4/63E](#)

LVwG Tirol hebt Abschussgenehmigung für Wolf auf

Mit 27.10.2021 genehmigte die Tiroler Landesregierung die Entnahme eines Wolfes in bestimmten Almgebieten. Das LVwG hebt die Abschussgenehmigung nun auf und verweist in seiner Entscheidung auf das Vorliegen wesentlicher Ermittlungslücken. Es ist aus Sicht des Gerichtes auch zweifelhaft, ob die Entnahme irgendeines Wolfes in einem bestimmten Gebiet mit den unionsrechtlichen Artenschutzbestimmungen vereinbar sein kann. [LVwG Tirol 01.12.2021, LVwG-2021/18/2929-11](#)

BVwG zu den Zuständigkeiten im UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt

Die Umlegung von Wasserleitungen im Zusammenhang mit dem viergleisigen Ausbau der Westbahnstrecke im Abschnitt Linz – Marchtrenk weist als „Baufeldfreimachungen“ keinen ausreichend engen Zusammenhang zum Eisenbahnvorhaben auf. Daher ist für deren Genehmigung die Wasserrechtsbehörde und nicht das BMK als UVP-Behörde zuständig. [BVwG 22.11.2021, W248 2244480-1/15E u.a.](#)

VwGH zum Umweltinformationsrecht

Der VwGH bestätigt erneut, dass Informationen über die Anzahl von (eingeleiteten oder erledigten) Verwaltungsstrafverfahren bzw. von verhängten Verwaltungsstrafen keine Umweltinformationen sind. Das Gericht hätte die Anfrage jedoch auch auf das subsidiär geltend gemachte Auskunftsrecht prüfen müssen. Zudem wäre zu prüfen gewesen, ob der Herausgabe der Informationen eine gesetzlich vorgesehene Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. [VwGH 12.11.2021, Ra 2019/04/0120](#)

BVwG genehmigt Windpark Stubalpe

Der „Windpark Stubalpe“ darf nach Überprüfung des Projektes durch das BVwG in geänderter Form mit zahlreichen Nebenbestimmungen errichtet werden. Im April 2018 genehmigte die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde 17 Stück der beantragten 20 Windenergie-Anlagen. Nunmehr wurde die Anzahl der Anlagen durch das BVwG auf 18 festgelegt. [BVwG 04.10.2021, W118 2197944-1/182E](#)

ÖKOBÜRO-Toolkit unterstützt Zivilgesellschaft bei der Laufzeitverlängerung von AKW

Im Zuge der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken haben Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht, ihre Meinung, Bedenken und Verbesserungsvorschläge einzubringen. Mit einem Praxis-Toolkit unterstützt ÖKOBÜRO Bürger:innen, lokale Initiativen und NGOs, die sich an solchen – meist grenzüberschreitenden – Prüfverfahren beteiligen wollen. [Zum Toolkit](#)

J&E veröffentlicht Guidance zu Klimaschutz in UVP und SUP

Die strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung einzelner Projekte bieten einen Rahmen zur umfassenden Evaluierung der Auswirkungen auf unsere Umwelt. Im Zuge einer länderübergreifenden Studie erarbeitete J&E Empfehlungen und Leitlinien für die Berücksichtigung von Klima-Aspekten in solchen Prüfverfahren. [Zur J&E-Guidance](#)

4. English Summary

Austrian EIA report shows steady durations for procedures

With the recently published EIA report, the Austrian Ministry for Climate Protection released statistics on EIA procedures. The report shows the average duration for EIAs with about 7,2 months from the point of completion of all necessary documents until the decision of the public authority. Starting from the earlier application, the duration is about 15,2 months. This shows that the main driver of time consumption in EIAs is an incomplete documentation, not however, as often reported, public participation. Environmental NGOs presented ideas on how to further improve EIA procedures: lowering of the thresholds for projects to undergo an EIA, more resources for public authorities and improved checks for climate protection and land consumption.

Fierce discussions on taxonomy regulations of the EU

The taxonomy sets uniform criteria to classify green economic activities. In a recently published draft delegated act to this regulation, the EU Commission states that natural gas and nuclear energy should also be covered by the sustainability criteria. A legal opinion commissioned by the Austrian Ministry for Climate Action (BMK) shows that the inclusion of nuclear energy is not compatible with the Taxonomy Regulation. The Regulation does not list this type of energy production among the activities that make a significant contribution to climate protection and there are far-reaching environmental risks. The EU Platform for Sustainable Finance comes to a similar conclusion regarding nuclear energy. Moreover, according to the platform, including natural gas contradicts the EU-wide targets for greenhouse gas reduction, climate neutrality and the 1.5°C target. Criticism of the Commission's delegated act also concerns the lack of impact assessment and insufficient public consultation. The delegated act is expected to be adopted by the Council and the EU Parliament by the summer. Certain countries are considering legal remedies against the act if it is adopted.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:


<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie